

CB-BEITRAG

Prof. Dr. Volker Rieble

Anwaltscompliance

Es ist erstaunlich, dass Anwaltscompliance bislang kein übergreifend diskutiertes Thema ist – und das obwohl Anwälte als „Organe der Rechtspflege“ besonders zur Rechtstreue angehalten sind und obschon sich Rechtsanwältinnen mit Complianceanforderungen recht gut auskennen – mit diesem Modethema verdienen viele Anwälte ihr Geld. Für viele Anwälte gilt: Compliance (be-)trifft nur die anderen. Doch sind umgekehrt gerade Großkanzleien mit einer Vielzahl von Mitarbeitern dem menschlichen Fehlverhaltensrisiko ausgeliefert – und müssen dieses Risiko eingehen.

I. Compliance als anwaltliche Organisationspflicht

Compliance hält man gebräuchlicherweise für ein Problem gewerblicher Unternehmen: Diese sind durch spezialgesetzliche Vorgaben und den allgemeinen Rechtstreuegedanken verpflichtet, bestimmte organisatorische Vorkehrungen zu treffen, damit sich die Mitarbeiter an die das Unternehmen treffenden Rechtspflichten halten.

Indes: Compliance ist eine organisatorische Risikobeherrschungspflicht, die für alle Organisationen gilt – und nicht bloß für gewerbliche Unternehmen. Denn jede Organisation, in der Menschen agieren, bringt die Gefahr mit sich, dass handelnde Personen Pflichten der Organisation ignorieren – eben weil es nicht die eigenen Pflichten sind. Das Prinzipal-Agenten-Modell erklärt, warum Menschen in Organisationen nicht so pflichtbewusst sind, wie sie sollten. Compliance ist so gesehen eine rechtliche Reaktion auf die Rechtsbruch-Gefahrerhöhung in Organisationen, lässt sich also vergleichbar der Verkehrssicherungspflicht begründen: Wer eigene Pflichten nicht mehr selbst erfüllt, sondern hierzu Mitarbeiter oder Helfer einsetzt, der muss seine Steuerungsverantwortung zur Gefahrenminimierung nutzen. Dieses Grundprinzip liegt auch der strafrechtlichen Geschäftsherrenhaftung zugrunde.

Dementsprechend lässt sich nicht ansatzweise behaupten, dass sich Compliance auch nur „primär“ an gewerbliche Unternehmen richte und Non-Profit-Organisationen oder eben Freiberufler allenfalls sekundär im Blick habe. Wenn etwa die katholische Kirche Internate betreibt, ist sie – genauer: der verantwortliche kirchliche Rechtsträger – selbstredend compliance-pflichtig auch zur Abwehr von Sexualstraftaten an den ihr anvertrauten Kindern. Ebenso selbstverständlich sind Freiberufler compliance-pflichtig, v. a., aber eben nicht nur hinsichtlich der besonderen Berufspflichten.

Rechtsanwälte könnten spätestens seit 2002 „compliance-sensibel“ sein: Denn seit damals sind sie in § 2 Abs. 1 Nr. 7 GwG explizit zu Geldwäsche-Kontrollverpflichteten „ernannt“ – gerade um den besonderen Geldwäschegefahren durch anwaltliche Treuhand zu begegnen¹. Für die Anwälte löst das eine Reihe von Pflichten nach §§ 3 ff. GwG aus – im Extremfall sogar nach § 9 die Verpflichtung, einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen. Nun sind Rechtsanwältinnen mitunter mandatsversessen, aber nur gelegentlich pflichtvergessen.

Punktuell organisieren sie aufwendige Vorkehrungen zur Sicherung eigenen Verhaltens – vom doppelt geführten Fristenkalender bis hin zu intensiven Conflict-Check-Verfahren. Auf der anderen Seite weiß jeder, der Großraumwagen der Bahn im Fernverkehr nutzt, dass Anwälte von der – strafbewehrten – Schweigepflicht wenig halten: Da wird Klartext telefoniert und diktiert, mit Klarnamen von Mandant, Gegner und Zeugen, und das dann auch in Straf- oder Familiensachen. Auf den Tischen und Sitzen liegen Akten, deren Rücken oder Deckel mit einem dicken Filzstift jeden mitlesen lassen, wer was von wem will. Deswegen fahren auch Journalisten so gerne Großraumwagen, weil es dort Zufallsfunde einzusammeln gilt.

Erkenntnis ist wahlweise präventiv durch Einsicht oder repressiv durch Schmerz möglich: Sobald Rechtsfolgen für eigenes Compliance-Versagen die ersten Kanzleien und Rechtsanwältinnen treffen – von der strafrechtlichen Mitverantwortung über ein auch gegenüber Kanzleien mögliches Bußgeld nach §§ 130, 30 OWiG bis hin zur Anwaltshaftung für Folgeschäden beim Mandanten – wird es ein Umdenken geben. Kluge Rechtsanwältinnen arbeiten vor. Ähnliches gilt für Steuerberater.

II. Pflichtenkreis 1: eigene Berufspflichten nach § 43a BRAO

Prinzipiell erkannt ist die Compliance hinsichtlich der eigenen Berufspflichten des Rechtsanwaltes nach § 43a BRAO: Dass eine Anwaltskanzlei alle eigenen Mitarbeiter – vom angestellten Anwalt bis hin zum Büroboten – dazu anhalten muss, Schweigepflichten und anderes zu beachten, lässt sich nicht bestreiten. § 2 Abs. 4 BORA ordnet eine solche Compliancepflicht explizit an: „Der Rechtsanwalt hat seine Mitarbeiter und alle sonstigen Personen, die bei seiner beruflichen Tätigkeit mitwirken, zur Verschwiegenheit (§ 43a Abs. 2 Bundesrechtsanwaltsordnung) ausdrücklich zu verpflichten und anzuhalten.“ Auch § 5 BORA mit seiner Kanzleiausstattungspflicht lässt sich als Compliancegebot lesen („organisatorische Voraussetzungen“).

¹ Instutiv Knöfel/Mock, AnwBl 2010, 230, 233.

Vorkehrungen zur effektiven Fristenkontrolle lassen sich auch als Compliance-Bemühung verstehen. Die Pflicht des Anwalts, sich permanent fortzubilden, lässt sich organisatorisch dahin weiterentwickeln, dass die Kanzlei auch ihre angestellten Anwälte zur Fortbildung anhalten und dies kontrollieren muss.

1. Schweigepflicht – Geheimnisschutz – Datenschutz

Im Zentrum der Berufspflicht steht die anwaltliche Verschwiegenheit: Der Anwalt muss schweigen schon darüber, dass er überhaupt mandatiert ist. Die strafbewehrte Schweigepflicht des § 43a Abs. 2 BRAO nebst § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB wird flankiert von Geheimhaltungspflichten mit anderem Schutzzweck (insbes. Insidergeheimhaltung nach § 38 Abs. 1 Nr. 2 lit c WpHG) und schließlich von den Datenschutzpflichten des BDSG.²

Gerade das BDSG formuliert eine eigene umfassende Compliance-Pflicht in § 9 – die dann auch Kanzleien trifft, soweit sie „personenbezogene Daten erheben, verarbeiten oder nutzen“. Einen Datenschutzbeauftragten nach § 4f BDSG müssen nur größere Kanzleien bestellen. Die Schweigepflicht setzt sich gegenüber Auskunftsersuchen des Landesdatenschutzbeauftragten durch³, weswegen der Anwalt solchen Informationsersuchen gar nicht folgen darf. Dementsprechend tritt auch der Auskunftsanspruch Drittbetroffener (Gegner, sonstige Beteiligte) aus § 34 BDSG hinter der Schweigepflicht zurück.

Während der Anwaltsdatenschutz inzwischen als Herausforderung gesehen wird, der Anwaltsverein sogar eine „Checkliste“ publiziert⁴ und die digitalen Anforderungen an den Anwalt auf dem Deutschen Anwaltstag 2013 diskutiert, sind Vorkehrungen gegen andere Anwaltsgeheimnisemissionen bislang nicht bedacht. Organisatorisch lässt sich vom Schutz des Patientengeheimnisses in Klinika und Arztpraxen lernen: Mandantenakten dürfen nicht für andere Mandanten oder sonstigen Besuch erkennbar sein – das gilt auch für ein Regal mit Ordnern, deren Rücken entsprechend beschriftet sind. Ebenso wenig darf der Rechtsanwalt im Zug eine mit Mandantennamen beschriftete Handakte „zeigen“. Compliant ist es, solche Aktenbeschriftungen zu anonymisieren. Compliant ist es auch, Anwälten der eigenen Kanzlei mit Verschwiegenheitsübungen den diskreten Gebrauch von Diktator und Mobiltelefon in der Öffentlichkeit beizubringen. Compliant ist es schließlich, dafür zu sorgen, dass Mandatsgeheimnisse kanzeleiintern nur so weit „verbreitet“ werden, als dies zur sachgemäßen Bearbeitung erforderlich ist. In virulenten Fällen kann eine besondere Informationsabschirmung („chinese wall“) geboten sein.

Für den Mail-Verkehr zu fordern, dass jede mandatsrelevante Mail verschlüsselt sein müsse⁵, geht etwas weit. Immerhin ist der Mandant über Datenrisiken aufzuklären. Dagegen darf eine Kanzlei gewiss keine unverschlüsselten Daten in der „Cloud“, also v. a. auf ausländischen Servern speichern, bei denen keine Zugriffskontrolle möglich ist.⁶ Und auch auf eigenen Computern und Servern und Datensicherungsmedien wird man eine effektive Verschlüsselung verlangen dürfen – als Prävention gegenüber dem gewaltsamen Zugriff. Zur Datensicherheit gehört schließlich ein effektiver Schutz vor Viren und Datenspionage – mit entsprechenden Hardware- und Software-Vorkehrungen. Ein spezifisches anwaltliches Datenschutzmanagement schlägt *Schwintowsky* in VersR 2012, 1325 vor; auf Fremdtextähnlichkeiten habe ich dies nicht untersucht.

2. Parteiverrat und Interessenkollision

Zweiter großer Schwerpunkt ist die strenge Interessenbindung des Anwalts als Interessenwahrer, geschützt durch § 43a Abs. 4 BRAO

und § 356 StGB. Der institutionalisierte „conflict check“ zur Verhinderung konfligierender Mandatsbeziehungen ist insbes. in überörtlichen Kanzleien Compliance-Gebot.

Bislang wenig bedacht sind andere Formen von Interessenkonflikten, insbes. wenn der Anwalt selbst aus anderem Rechtsverhältnis anderweitig interessengebunden ist. So betont der BGH zu Recht (und zur Überraschung mancher Anwälte), dass eine intensive Mandatsbeziehung zum Gegner auch dann offenbart werden muss, wenn es am konkreten Interessenkonflikt fehlt⁷. Ist der Anwalt Aufsichtsratsmitglied des Mandanten, so verlangt § 114 AktG zum Schutz der Gesellschaft eine besondere Zustimmung des Aufsichtsrats zum Mandat⁸. Aus der gegenläufigen Sicht anwaltlicher Interessenbindung ist das zunächst kein Problem: weil Anwalt und Aufsichtsrat dasselbe „objektive“ Unternehmensinteresse verfolgen (müssen). Immerhin ist es denkbar, dass die Stellung als organschaftlich eingebundener „Hausanwalt“ die Unabhängigkeit beeinträchtigt⁹. Allerdings bleibt die Frage, inwieweit konkrete Haftungsrisiken für den Anwalt als Aufsichtsratsmitglied eine Mandatsniederlegung erforderlich machen – weil der Anwalt das Mandat nicht mehr unbeeinflusst wahrnehmen kann. Dabei spielt dann mittelbar eine Rolle, dass der Anwalt im Aufsichtsrat wegen seines Berufes verschärfte Sorgfalt üben muss und dass Vorstände und Geschäftsführer nur der Prüfung durch einen unabhängigen (!) externen Berufsträger trauen dürfen¹⁰. Insofern bewegt sich der BGH für den Rechtsanwalt in Richtung der strikten Unabhängigkeitssicherung des § 319 HGB.

Irgendwo zwischen „unanständig“ und härteren Zuschreibungen sind Bemühungen mancher Arbeitsrechtsanwälte zu verzeichnen, neben dem Betriebsratsmandat für Interessenausgleich und Sozialplan ein zweites Mal Geld mit einer anwaltseigenen Beschäftigungsgesellschaft zu verdienen. Illustrativ ist das Beispiel der „Arbeitnehmeranwälte Gnn & Co“ in Freiburg, die auf der Anwaltshomepage auf die „angebundene“ Transfergesellschaft a+b hinweisen, die sich vorgeblich „ausschließlich an den Interessen der betroffenen Arbeitnehmern orientiert“. Kanzlei und Transfergesellschaft residieren unter gleicher Adresse. Zum Interessenkonflikt führt das, weil der Anwalt neben den Interessen von Betriebsrat und Belegschaft immer auch an den eigenen ertragreichen „Gewerbebetrieb“ denkt. Dass der Gesetzgeber nur gelegentlich explizite Koppelungsverbote ausspricht – wie in Art. 10 § 3 MRVG für Architekten¹¹ und in § 319 HGB für Wirtschaftsprüfer – ist kein Gegenargument. Solche interessenleitenden Koppelungen sind nicht nur ein Compliance-, sondern auch ein Kammerproblem.

3. Treuhand und Fremdgeld

Mäßig ergiebig sind die treuhänderischen Bindungen des Anwalts nach § 43a Abs. 5 BRAO – weil die entsprechenden Pflichten hinrei-

2 Grundlegend *Redeker*, NJW 2009, 554.

3 KG, 20.8.2010 – 1 Ws [B] 51/07 – 2 Ss 23/07, NJW 2011, 324.

4 Abrufbar unter <http://anwaltverein.de/downloads/praxis/mustervertrag/ChecklisteDatenschutz.pdf> (Abruf: 12.2.2013).

5 So *Herrn*, NWB 2012, 4249.

6 Dazu *Kroschwald/Wicker*, CR 2012, 758.

7 BGH, 8.11.2007 – IX ZR 5/06, BGHZ 174, 186.

8 BGH, 10.7.2012 – II ZR 48/11 „Fresenius“, BB 2012, 2522.

9 Vgl. für die Parallele eines Anwaltsnotars im Aufsichtsrat einer Bank BVerfG [Kammer], 23.9.2002 – 1 BvR 1717/00, BB 2002, 2302.

10 BGH, 20.9.2011 – II ZR 234/09, BB 2011, 2960.

11 Dazu BVerfG [Kammer], 16.6.2011 – 1 BvR 2394/10, NJW 2011, 2782.

chend klar sind. § 4 BORA konkretisiert diese. Immerhin wird man auch ohne eine Parallelnorm zu § 2 Abs. 4 BORA eine Kanzlei für verpflichtet halten müssen, alle auch angestellte Mitarbeiter mit der Treuhand vertraut zu machen. Compliance-Gefahren drohen insofern v. a. aus der obskuren Herkunft solcher Gelder, die für den Anwalt Pflichten nach dem GwG auslösen können.

4. Kartellrecht und Korruptionsverbot als Compliance-Felder

Die eigenen Berufspflichten werden flankiert durch solche Pflichten, die die Kanzlei als Wirtschaftssubjekt, als „Unternehmen“ treffen. Das traditionelle Unternehmens-Compliance-Denken hat mit guten Gründen Kartellrecht und Korruptionsverbot im Blick.

Der Anwaltsmarkt der Rechtsberatung ist ein Dienstleistungsmarkt, für den das Kartellrecht gilt. Ob es Gebietsabsprachen, Großmandantenaufteilungen und Preiskartelle unter den großen Wirtschaftskanzleien gibt, zieht sich meiner Kenntnis. Virulente Kartellrechtsprobleme können auch gebräuchliche Formen der Mandatsbindung auslösen: Manche Kunden vereinbaren mit der spezialisierten Anwaltskanzlei eine (vertikale) Ausschließlichkeitsbindung, die der Kanzlei untersagt, ganz unabhängig von einem Interessenkonflikt andere Mandanten der Branche zu betreuen. Insbes. dann, wenn ein spezielles Rechtsgebiet (z. B. Energiewirtschaftsrecht) von nur wenigen spezialisierten Kanzleien betrieben wird, kann eine solche Ausschließlichkeitsbindung eine spürbare wettbewerbsbeschränkende Wirkung haben – und den freien Zugang der Konkurrenten zu möglichst guter Beratung (§ 3 Abs. 3 BRAO) vereiteln. Intensiver gerät die Wettbewerbsbeschränkung, wenn das Unternehmen gleich mehrere Kanzleien ausschließlich an sich bindet. Wissen die Kanzleien hiervon, so bedeutet das eine horizontale Wettbewerbsbeschränkung in Form eines Sternvertrags. Die Beteiligung an einer solchen Wettbewerbsbeschränkung ist auch für die Kanzlei kartellrechtswidrig.

Eine vergleichbare Wirkung kann die „strategische Mandatierung“ auslösen: Ein bedeutsames Unternehmen mandatiert zielgerichtet mehrere fachliche spezialisierte Kanzleien, um diese auch ohne Ausschließlichkeitsbindung und ohne konkreten Interessenkonflikt davon abzuhalten, potentielle Gegner zu beraten. Denn jene Kanzleien werden in der Entscheidung über eine gegen das Großunternehmen gerichtete Mandatsanfrage berücksichtigen, ob sie ihre Beziehung zu jenem gefährden sollen. So berichtet der BGH von einer „unverhohlene[n] Aufforderung seitens der Bank“, kein Prozessmandat gegen diese anzunehmen¹². Das kann in der Folge wie eine Sperre wirken. Ob eine solche auf bloße Erwartungen fußende „implizite“ Verhaltensabstimmung kartellrechtlich kontrolliert werden kann, ist durchaus fraglich und noch zu klären. Dabei wird man auch auf das kartellrechtliche Boykottverbot zu achten haben.

Korruptionsgefährdet sind „Belohnungen“ an Mandatsvermittler. Auf dem Anwaltsmarkt der USA durchaus gebräuchlich sind Funder's Fees oder Referral Fees für denjenigen beratenden Anwalt, der das Prozessmandat vermittelt. Eine Kanzlei wirbt so für sich: „Beasley Firm has paid more than \$100 million in referral fees to thousands of referring attorneys“¹³.

Das ist blanke und klassische Korruption i. S. v. § 299 StGB, wenn so der über die Mandatierung entscheidende Mitarbeiter der Rechtsabteilung des Mandanten belohnt wird. Etwas eleganter funktioniert das Spiel, wenn ein Rechtsanwalt aus seiner Kanzlei ausscheidet, in ein Unternehmen wechselt, dort dafür sorgt, dass seine bisherige Kanzlei mandatiert wird und sich das dann bei der Schlussbemessung und Abrechnung seines letzten Bonus „auswirkt“. Unter Compliance-Ge-

sichtspunkten spricht für Unternehmen wie für Kanzleien viel für eine Mandatierungssperre von ein bis zwei Jahren, schon um jeden üblen Anschein zu vermeiden.

Wenig schlechtes Gewissen spüren Anwälte bei Akquisitionsprovisionen gegenüber anderen Freiberuflern oder Unternehmensberatern – gerade weil sie kanzleintern Umsätze womöglich auch in einen Akquisitions- und einen Arbeitsanteil aufspalten: Wenn die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (die ja wegen Unabhängigkeit das zu prüfende Unternehmen nicht selbst beraten darf) das Rechtsmandat an eine Kanzlei vermittelt und dafür eine Provision kassiert (etwa zwischen 5 und 10% der Honorarsumme), dann eröffnet das nicht nur einen berufsrechtlichen Interessenkonflikt (gegen § 319 HGB) – sondern kann als harte Korruption i. S. v. § 299 StGB verstanden werden: Die handelnden Wirtschaftsprüfer können als „Beauftragte“ gesehen werden, die ihrem Mandanten mit der Anwaltsempfehlung beeinflussen. Wiewohl Anwaltsdienstleistungen freiberuflich sind, fallen sie nach h. M. unter die „gewerblichen Leistungen“ des § 299 StGB¹⁴. Auch vom Schutzzweck her ist die Norm einschlägig: Wird dem Kunden der Anwalt von seinem Wirtschaftsprüfer, von einer anderen Anwaltskanzlei (mit anderweitiger Spezialisierung oder mit Interessenkonflikt oder aus dem Ausland) oder auch von einer Unternehmensberatung oder einem Investmentbanker empfohlen oder intensiv ans Herz gelegt, dann muss der Mandant darauf vertrauen können, dass diese Empfehlung neutral und professionell gemeint ist und nicht von einer Provisionserwartung gespeist wird.¹⁵

Compliant ist aus deutschrechtlicher Sicht nur der Verzicht auf Kickbacks; als absolutes Minimum ist die Information des Mandanten über solche Provisionszahlungen einzufordern. Lautere Kanzleien werden von sich aus erklären, dass sie für die Mandatsvermittlung keine Honorare an Dritte bezahlen. Compliance ist auch hier zweiseitig: Beauftragt ein Unternehmen eine Kanzlei auf die Empfehlung eines Vertragspartners, so muss der Mandant seinerseits darauf achten, dass keine Funder's Fee fließt. Das gilt auch für die fiskalische Beschaffungstätigkeit der öffentlichen Hand¹⁶, weswegen etwa eine Investmentbank, die ein Bundesland berät und diesem eine Anwaltskanzlei empfiehlt, hierfür keine Provision verlangen darf.

III. Pflichtenkreis 2: Mandantenpflichten

Bislang kaum beleuchtet ist die Compliance-Verantwortung der Anwaltskanzlei für Rechtspflichten, die primär nicht den Anwalt, sondern den Mandanten treffen. Dabei ist dies doch recht eindeutig: Wer als Steueranwalt ein Unternehmen berät, darf dieses nicht in Richtung Steuerverkürzung beraten, sondern muss als Helfer des Unternehmens dessen Rechtspflichten achten, also auf steuerrechtskonforme Handlungen dringen. So wie die Organe einer juristischen Person auf Legalität verpflichtet sind¹⁷, so ist es der Anwalt. Das verschärft die anwaltlichen Pflichten nur wenig – denn der Anwalt

12 BGH, 8.11.2007 – IX ZR 5/06, BGHZ 174, 186.

13 Abrufbar unter www.beasleyfirm.com/contact/referrals/ (Abruf: 12.2.2013).

14 Heine, in: Schönke/Schröder, StGB, 28. Aufl. 2010, § 299 Rn 22 m. w. N.

15 Dazu www.dcb.org/for_lawyers/ethics/legal_ethics/opinions/opinion_245.cfm; www.litigationandtrial.com/2012/10/articles/attorney/contingent-fee/nj-attorney-fee-referral (Abruf: 12.2.2013).

16 BGH, 10.2.1994 – 1 StR 792/93, NStZ 1994, 277.

17 Habersack, FS Schneider, 2011, S. 429 ff.; Fleischer, ZIP 2005, 141 ff.; Reichert, ZIS 2011, 113.

muss dem Mandanten ohnehin sagen, was rechtens ist und welche Rechtsrisiken diesem drohen. Und selbstredend darf der Anwalt den Mandanten nicht bewusst in Straftaten begleiten. Zum Problem gerät dies, wenn der Anwalt nicht mehr sauber trennt zwischen dem Mandanten und der handelnden Person, also seine Beratung an den Interessen des Vorstandes oder auch nur eines Vorstandsmitgliedes ausrichtet – und dabei die juristische Person und deren objektives Legalitätsinteresse aus dem Blick verliert.¹⁸

Das Rechtsrisiko liegt für den Anwalt anderswo: Berät er den Mandanten legalitätswidrig, dann ist er nach außen mitverantwortlich für die Rechtsverletzung – und kann von den den Mandanten treffenden Rechtsfolgen erfasst werden. Praktisch gefährlich ist die Strafbarkeit wegen Beihilfe, auch die Teilnahme an der Kartellrechtsordnungswidrigkeit des § 81 GWB kann nach der ordnungswidrigkeitenrechtlichen Einheitstäterschaft des § 14 OWiG geahndet werden.

Je weniger rechtlichen Sachverstand der Mandant hat, desto stärker kommt eine Garantenstellung zur Überwachungs- und Abwendungsverantwortung in Betracht. Nicht nur der Leiter der Innenrevision kann Abwendungsgarant für Straftaten sein¹⁹, auch der Rechtsanwalt kann nach seinem konkreten Pflichtenkreis und seiner Verantwortungsübernahme zum Handeln verpflichtet sein – so dass auch sein Schweigen und Wegducken in die Strafbarkeit führt. Gerade dann, wenn bedeutende Wirtschaftskanzleien eingeschaltet werden, um Rechtsrisiken großer Transaktionen und bedeutender Entscheidungen zu bewerten – übernehmen sie notwendig entsprechende Verantwortung. So wird die Rechtstreuepflicht des Mandanten zur eigenen Angelegenheit der Anwaltskanzlei und löst kanzleiinterne Compliance-Pflichten aus. Nun ist der Anwalt so oder so schuldrechtlich zur Sorgfalt gegenüber dem Mandanten verpflichtet. Compliance-Denken nimmt den Anwalt in eine weitergehende Verantwortung gegenüber Allgemeinheit und Dritten. Dies mag man als „gemeinwohlorientierte anwaltliche Rechtswahrungspflichten“ apostrophieren²⁰. Dahinter steht ein anderer Gedanke: Der Anwalt wird nicht gesondert in einen Rechtstreuendienst an der Allgemeinheit genommen – vielmehr wird das überkommene Spiel beendet, mit dem Mandanten sich unter Hinweis auf anwaltliche Beratung von eigener Verantwortung freizeichnen und der Anwalt seinerseits eigenes Fehlverhalten nur im Innenverhältnis zum Mandanten sehen will, so dass nach außen niemand irgendeine Verantwortung trägt. Gerade weil Compliance-Denken Fehlverhalten abstellen oder begrenzen will, darf die Rechtsordnung keine Konstruktionen zur Flucht aus der Verantwortung hinnehmen. Wer dem Mandanten Verantwortung abnehmen will, muss sie selbst tragen. Eben diese Verantwortung durch Übernahme zeigen §§ 831 Abs. 2, 832 Abs. 2, 834, 838 BGB. Eben dies gilt allgemein für Verkehrssicherungspflichten²¹ und ist unmittelbar auf Compliance übertragbar, wenn man deren Strukturähnlichkeit mit der sachbezogenen Verkehrssicherungspflicht erkennt.

Diese Anknüpfung anwaltlicher Compliancepflichten an die Mandantencompliance ist bislang wenig untersucht; sie stellt gerade für Großkanzleien mit wirtschaftlich bedeutenden Großmandaten

ein erhebliches Risiko dar. Compliance verlangt insofern jedenfalls ein kanzleiinternes Risikomanagement, also letztlich überwachende Rechtsanwälte, die den beratenden über die Schulter schauen. Das ist nichts anderes als ein besonderes Anwalts-Qualitätsmanagement. Compliance ist letztlich Qualitätsmanagement gegen menschliches Fehlverhalten und ähnelt dem Qualitätsmanagement in der Produktion (TQM).

Anders als für Wirtschaftsprüfer sind für Anwälte formalisierte präventive Qualitätskontrollen wie nach § 57a WPO wenig plausibel. Umso wichtiger ist die Qualitätssicherung durch Organisation.

IV. Ergebnisse

1. Anwaltscompliance ist für die Anwaltschaft eine neue und nicht wegzudiskutierende Herausforderung. Auch Kanzleien sind Unternehmen, die mit ihren Mitarbeitern eine Gefahrenquelle darstellen.
2. Anwaltscompliance betrifft zuerst die eigenen Berufspflichten. Verstanden ist das beim Datenschutz; bei der Vermeidung von Interessenkonflikten ist das Vorsorgedenken unterentwickelt. Große Probleme bereiten Vermittlungshonorare, die letztlich korruptiv zu bewerten sind. Ebenso unbeleuchtet sind kartellrechtliche Probleme der Ausschließlichkeitsbindung von spezialisierten Anwaltskanzleien.
3. Das größte Compliance-Risiko liegt in den Legalitätspflichten der Mandanten. Die mandatorische Übernahme der Risikoberatung schafft eine eigene anwaltliche Compliance-Verantwortung zur Beherrschung der Mandantenrisiken.



AUTOR

Prof. Dr. Volker Rieble lehrt Arbeitsrecht und Bürgerliches Recht in München und ist Direktor des ZAAR.

18 Dazu Rieble, myops 16/2012, 46 ff., abrufbar unter www.zaar.uni-muenchen.de/pub/vr2012-05.pdf (Abruf: 12.2.2013).

19 BGH, 17.7.2009 – 5 StR 394/08, BB 2009, 2263.

20 So explizit Knöfel/Mock, AnwBl 2010, 230, 234 mit Blick auf Sec. 307 Sarbanes-Oxley-Act und die Berufsregeln der American Bar Association. Dazu www.americanbar.org/groups/professional_responsibility/publications/model_rules_of_professional_conduct/model_rules_of_professional_conduct_table_of_contents.html (Abruf: 13.2.2013) und insbes. Rule 1.13.

21 Nur: BGH 22.1.2008 – VI ZR 126/07, NJW 2008, 1440.